jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1984/9/19 11Os106/84, 10Os93/85, 12Os65/87, 14Os33/88, 12Os117/89, 14Os74/91, 12Os136/91, 13O

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.09.1984

Norm

StGB §15 B3
StGB §146 D

Rechtssatz

Die Übermittlung einer inhaltlich unrichtigen Schadensanzeige an eine Versicherungsanstalt mit dem Ziel, solcherart durch Täuschung über Tatsachen eine Versicherungsleistung zu erlangen, ist bereits eine deliktstypische Ausführungshandlung (und damit Versuch), auch wenn zur Deliktsvollendung noch weitere Ausführungshandlungen notwendig gewesen wären.

Entscheidungstexte

- 11 Os 106/84
  Entscheidungstext OGH 19.09.1984 11 Os 106/84
- 10 Os 93/85
  Entscheidungstext OGH 10.09.1985 10 Os 93/85
  Vgl auch; Beisatz: Täuschung schon vor der Erstattung einer formellen Schadensmeldung durch Übergabe einer (überhöhten) Aufstellung angeblich gestohlener Ware an den Schadensreferenten. (T1)
- 12 Os 65/87
  Entscheidungstext OGH 03.09.1987 12 Os 65/87
  Vgl auch; Beisatz: Übermittlung der unrichtigen Schadensmeldung an die Versicherung ist (jedenfalls) eine der Tatausführung unmittelbar vorangehende Handlung, auch wenn noch kein ausdrückliches Leistungsbegehren gestellt wurde. (T2)
- 14 Os 33/88
  Entscheidungstext OGH 20.04.1988 14 Os 33/88
  Vgl auch
- 12 Os 117/89
  Entscheidungstext OGH 16.11.1989 12 Os 117/89
  Vgl auch; Beisatz: Dabei kommt es indes nicht auf eine schriftliche Schadensmeldung, sondern entscheidend darauf an, welcher irreführende Erklärungswert dem Gesamtverhalten des Versicherungsnehmers nach der

Verkehrsauffassung (§ 863 ABGB) zukommt. (T3)

- 14 Os 74/91
  Entscheidungstext OGH 05.11.1991 14 Os 74/91
  Vgl auch; Beisatz: Anmeldung des fingierten Schadensfalls bedeutet schon den Beginn der betrügerischen Täuschung des zu schädigenden Versicherers, demnach strafbaren Versuch infolge Eintritt ins Ausführungsstadium; dies auch dann, wenn das zur Effektuierung des Versicherungsanspruchs notwendige Leistungsbegehren noch nicht gestellt wurde. (T4)
- 12 Os 136/91
  Entscheidungstext OGH 19.12.1991 12 Os 136/91
  Vgl auch
- 13 Os 33/92
  Entscheidungstext OGH 17.06.1992 13 Os 33/92
  Vgl; Beis wie T3
- 14 Os 70/02
  Entscheidungstext OGH 15.10.2002 14 Os 70/02
  Vgl auch
- 14 Os 60/14a
  Entscheidungstext OGH 12.08.2014 14 Os 60/14a
  Ähnlich; Beisatz: Hier: Einbringen einer Klage unter wahrheitswidriger Berufung auf eine Provisionsvereinbarung und Vorlage eines gefälschten Dienstvertrags. (T5)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0090467

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

15.09.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at